

## Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Personen dürfen gewerbsmäßig nur dann im Lebensmittelbereich tätig sein, sofern sie dabei mit offenen Lebensmitteln in Kontakt kommen, wenn sie durch das Gesundheitsamt gemäß § 43 IfSG belehrt wurden und eine entsprechende Bescheinigung erworben haben.

Dies gilt insbesondere für alle Personen, die in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten. Hierzu zählen u. a. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime, Jugendherbergen, Kantinen, Essen auf Rädern oder ein Pizzaservice. Zu belehren sind auch Mitarbeiter von (ambulanten) Pflegediensten, wenn diese regelmäßig mit unverpackten Lebensmitteln umgehen, d.h., diese kochen und/oder zubereiten; außerdem Schüler, die ein Praktikum in einem Betrieb ableisten, welcher am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt sowie Schüler und Lehrer von Hauswirtschaftsschulen.

Inhalte der Belehrung sind insbesondere die Tätigkeitsverbote, welche gemäß § 42 IfSG bei verschiedenen übertragbaren Krankheiten bzw. bei Nachweis bestimmter Krankheitserreger zum Tragen kommen. Der Arbeitgeber hat o.g. Personen im Lebensmittelbereich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren jährlich über die Tätigkeitsverbote und weiteren Verpflichtungen zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Für weitere Informationen:

- [Belehrungen Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) vom 20.07.2000](#)
- [Belehrungsangebote des Kreis-Gesundheitsamtes](#)

<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefonnummer</b>
Anmeldung	Tel. 07141 / 1 44 - 13 00
Frau Hermus	Tel. 07141 / 1 44 - 13 02
N.N.	

## Umwelthygiene